

TOP 3.4.8 Privatinsolvenz

Am 1.7.2014 ist in Deutschland das neue Privatinsolvenzgesetz in Kraft getreten. Mit den Neuregelungen wird deutschen Verbraucherinnen und Verbrauchern jetzt die Möglichkeit eröffnet, sich schneller als bislang von ihren restlichen Schulden zu befreien. Ein Kernpunkt der Neuregelung ist die **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens**: Für den Fall, dass im Insolvenzverfahren eine Entschuldung nicht gelingt, kann der Schuldner dennoch eine Befreiung von den restlichen Verbindlichkeiten erhalten. Bislang war dies nur möglich, wenn neben dem Insolvenzverfahren ein sechsjähriges Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen wurde. Künftig ist schon nach der Hälfte der Zeit ein wirtschaftlicher Neuanfang möglich. Schafft es der Schuldner, innerhalb von drei Jahren mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen zur Schuldentilgung bereitzustellen sowie die Verfahrenskosten zu begleichen, kann ihm bereits nach Ablauf dieses Zeitraums Restschuldbefreiung erteilt werden.

Wer in Deutschland schneller schuldenfrei sein möchte, kann künftig auch im Verbraucherinsolvenzverfahren die flexible Entschuldungsmöglichkeit des Insolvenzplans in Anspruch nehmen – und zwar unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Bis zum Schlusstermin eines Insolvenzverfahrens kann jeder Schuldner einen Insolvenzplan vorlegen, in dem auf seinen Einzelfall abgestimmte Regelungen zur Entschuldung getroffen werden können.

In Österreich stocken hingegen alle Bemühen, gesetzliche Verbesserungen für die SchuldnerInnen umzusetzen. Ein Grund dafür ist, dass die Reform des Privatkonkurses im aktuellen Regierungsprogramm nicht enthalten ist und die Wirtschaftskammer nur unter sehr engen Kriterien eine Erleichterung für Schuldner zustimmen würde. Das bedeutet, dass die von der AK-Vollversammlung vom 17. Juni 2010 (FSG-Antrag Nr. 22) beschlossenen Eckpunkte als Forderungen nach wie vor aufrecht und nicht umgesetzt sind:

- Abschaffung der 10 % Mindestquote im Abschöpfungsverfahren: Durch die Mindestquote im Abschöpfungsverfahren ist es oft auch redlichen SchuldnerInnen verwehrt, die Restschuldbefreiung zu erlangen. Insbesondere bei geringem Einkommen (zB teilzeitbeschäftigte Frauen), unvorhergesehener Arbeitslosigkeit oder bei hohen Schulden entstehen unüberwindliche Hürden.
- Verkürzung der Laufzeit im Abschöpfungsverfahren auf 5 Jahre: Die AK fordert eine raschere Entschuldungsmöglichkeit.
- Abschaffung der Besserstellung von Absonderungsgläubigern: Dies ist ein spezielles Sicherungsrecht für Gläubiger, das im Privatkonkurs automatisch 2 Jahre nach Konkurseröffnung erlischt. In dieser Zeit können von diesen Gläubigern nach wie vor Zinsen verrechnet werden.

Die AK wird sich in der Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz, die an Verbesserungen im Konkursrecht arbeitet, für die oben angegebenen Punkte einsetzen. Dafür wäre das neue Gesetz in Deutschland ein verfolgendes Modell.